

Synopse

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG) (Motion Zahnd, Änderung Grundstückgewinnsteuer)

Entwurf Regierungsrat	Fassung vorbereitende Kommission (entspricht geltendem Recht) (20/GE 1/18)
	Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
§ 134a Steuersatz für Grundstücke, die bebaut sind oder sich ausserhalb einer Bauzone befinden ¹⁾ ¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt für Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken in der Bauzone mit Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten und von Grundstücken ausserhalb einer Bauzone 15 Prozent. ² War das veräusserte Grundstück während weniger als drei Jahren im Eigentum des Steuerpflichtigen, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, den die Eigentumsdauer weniger ausmacht, um 4 Prozent erhöht; bei Härtefällen kann der Zuschlag bis zur Hälfte reduziert werden.	§ 134a <i>Gelöscht.</i>
§ 134b Steuersatz für Grundstücke, die nicht bebaut sind ¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt für Gewinne aus der Veräusserung von unbebauten Grundstücken innerhalb der Bauzone 40 Prozent. Grundstücke mit Kleinbauten oder Fahrnisbauten gelten nicht als bebaut. ² War das veräusserte Grundstück während weniger als drei Jahren im Eigentum des Steuerpflichtigen, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, den die Eigentumsdauer weniger ausmacht, um 1 Prozent erhöht; bei Härtefällen kann der Zuschlag bis zur Hälfte reduziert werden.	§ 134b <i>Gelöscht.</i>

¹⁾ Diese Bestimmung kommt gemäss Übergangsbestimmung in [§ 247](#) auf Gewinne aus Veräusserungen zur Anwendung, die nach zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom DD.MM.YYYY anfallen.

Entwurf Regierungsrat	Fassung vorbereitende Kommission (entspricht geltendem Recht) (20/GE 1/18)
§ 135 <i>Wieder in Kraft.</i>	§ 135 Steuersatz ¹ Grundstückgewinnsteuer beträgt 40 Prozent des Grundstückgewinns. ² ...
§ 136 <i>Wieder in Kraft.</i>	§ 136 Zuschläge und Abzüge ¹ War das veräusserte Grundstück während weniger als drei Jahren im Eigentum des Steuerpflichtigen, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, den die Eigentumsdauer weniger ausmacht, um ein Prozent erhöht; bei Härtefällen kann der Zuschlag bis zur Hälfte reduziert werden. ² Bei einer Eigentumsdauer von sechs Jahren sowie für jedes weitere Jahr ermässigt sich die Steuer um vier Prozent, höchstens jedoch um 72 Prozent.
§ 247 Übergangsbestimmung zu § 134a ¹ Für Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken in der Bauzone mit Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten sowie von Grundstücken ausserhalb einer Bauzone gilt bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom DD.MM.YYYY folgende Regelung der bisherigen § 135 und § 136: 1. Die Grundstückgewinnsteuer beträgt 40 Prozent des Grundstückgewinns. 2. War das veräusserte Grundstück während weniger als drei Jahren im Eigentum des Steuerpflichtigen, wird der Steuerbetrag für jeden Monat, den die Eigentumsdauer weniger ausmacht, um ein Prozent erhöht; bei Härtefällen kann der Zuschlag bis zur Hälfte reduziert werden. 3. Bei einer Eigentumsdauer von sechs Jahren sowie für jedes weitere Jahr ermässigt sich die Steuer um vier Prozent, höchstens jedoch um 72 Prozent.	§ 247 <i>Gelöscht.</i>

Entwurf Regierungsrat	Fassung vorbereitende Kommission (entspricht geltendem Recht) (20/GE 1/18)
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.